



# **Gemeinde Merlach Commune de Meyriez**



## **Reglement über die Beiträge für Kinderbetreuungsplätze für Familien in der Gemeinde Merlach**

**Inhaltsverzeichnis**

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Begriffsbestimmung	3
Art. 3	Anspruchsberechtigung	4
Art. 4	Gemeindebeitrag	4
Art. 5	Bemessung Gesamtjahreseinkommen	5
Art. 6	Antragstellung	6
Art. 7	Änderung des Zivilstands, der Haushaltszusammensetzung oder der Erwerbssituation	6
Art. 8	Änderung der Betreuungszeit oder der Betreuungseinrichtung	7
Art. 9	Wegzug	7
Art. 10	Datenschutz	7
Art. 11	Erlass von Verfügungen und Rechtsmittel	7
Art. 12	Übergangsbestimmung	7
Art. 13	Schlussbestimmungen	8
Art. 14	Inkrafttreten	8

## Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Merlach

### gestützt auf

- das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210);
- die Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338);
- das Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG; SGF 835.1);
- das Reglement über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen vom 27. September 2011 (FBR; SGF 835.11);
- das Jugendgesetz vom 12. Mai 2006 (JuG; SGF 835.5) und das Jugendreglement vom 17. März 2009 (JuR; SGF 835.51);
- das Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG; SGF 140.1);
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1991 (VRG; SGF 150.1);
- die Verordnung vom 18. Dezember 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV; SGF 212.5.11);
- die Richtlinien der Direktion für Gesundheit und Soziales vom 1. März 2011 über die ausser-schulischen Betreuungseinrichtungen;
- die Richtlinien der Direktion für Gesundheit und Soziales vom 1. Mai 2017 für die vorschulischen Betreuungseinrichtungen.

### beschliesst:

#### Art. 1 Zweck

*Zweck*

Die Gemeinde unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dieses Reglement regelt die Gemeindebeiträge an die Erziehungsberechtigten für die Kosten für Kinderbetreuungsplätze in Betreuungseinrichtungen.

#### Art. 2 Begriffsbestimmung

*Kinder*

<sup>1</sup> Als **Kinder** im Sinne dieses Reglements gelten Kinder bis zum Ende der Primarschulzeit.

*Erziehungsberechtigte*

<sup>2</sup> **Erziehungsberechtigte** sind Personen, welche die elterliche Sorge im rechtlichen Sinne ausüben.

*Betreuungseinrichtungen*

<sup>3</sup> Als **Betreuungseinrichtungen** im Sinne dieses Reglements gelten die vom Jugendamt bewilligten Kindertagesstätten mit Krippen- und Hortplätzen sowie bewilligte selbständige oder von einem Tageselternverein angestellte Tagesfamilien.

*Kinderbetreuungsplätze*

<sup>4</sup> Als **Kinderbetreuungsplätze** gelten Plätze zur Betreuung von Kindern in einer Betreuungseinrichtung.

### Art. 3 Anspruchsberechtigung

- Erwerbstätige* 1 Anspruch auf Beiträge haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Merlach, welche die folgenden Voraussetzungen für den Bezug erfüllen:
- Bei zwei Erziehungsberechtigten mit gemeinsamem Haushalt muss die Erwerbstätigkeit mindestens 120 % betragen
  - Bei einem alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in (in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft) muss die Erwerbstätigkeit mindestens 120 % betragen
  - bei einem alleinerziehenden Erziehungsberechtigten muss die Erwerbstätigkeit mindestens 20 % betragen
- Arbeitslose* 2 Arbeitslosigkeit mit Anmeldung bei einem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum wird zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit als gleichwertig anerkannt.
- Taggeldbezüger/innen* 3 Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt wird der Anspruch auf Taggelder einer Sozialversicherung.
- Erziehungsberechtigte in Aus- und Weiterbildung* 4 Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind anerkannte berufliche Aus- und Weiterbildungen.
- Geteilte Obhut* 5 Bei geteilter Obhut kann nur der Erziehungsberechtigte, bei dem die Kinder ihren Wohnsitz haben, die Beiträge geltend machen.
- Ausnahmen* 6 In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuchs der Erziehungsberechtigten oder mit entsprechenden Belegen (z.B. ärztliche Verordnung oder eines Berichts des Jugendamtes oder eines regionalen Sozialdienstes) von der Bedingung der Erwerbstätigkeit abweichen.

### Art. 4 Gemeindebeitrag

- Antrag* 1 Auf schriftlichen Antrag gewährt der Gemeinderat den Erziehungsberechtigten einkommens- und vermögensabhängige Beiträge an deren Kosten für Kinderbetreuungsplätze in Betreuungseinrichtungen im Kanton Freiburg.
- Betreuungseinrichtungen ausserhalb des Kantons Freiburg* 2 In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuchs der Erziehungsberechtigten auch Anträge an Kosten für Kinderbetreuungsplätze in Betreuungseinrichtungen ausserhalb des Kantons Freiburg bewilligen.
- Nachweis* 3 Ein Nachweis für einen Betreuungsplatz unter Angabe der Betreuungszeit ist zwingend vorzulegen.
- Anspruchsbeginn* 4 Die Beiträge werden frühestens ab Betreuungsbeginn gewährt oder ab dem ersten Tag des Monats, an dem der komplette Antrag gemäss Art. 6 eingereicht wird. Es werden keine rückwirkenden Beiträge ausgerichtet. Massgebend ist das Datum, welches auf der Verfügung vermerkt ist.
- Umfang* 5 Der Umfang des Anspruchs auf Beiträge richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit. In Ausnahmefällen und auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten kann der Umfang um maximal 20 % erhöht werden.

<i>Budget</i>	<sup>6</sup> Die Gemeindeversammlung bewilligt die Mittel für die Beiträge an Kinderbetreuungsplätze gemäss diesem Reglement jährlich im Rahmen des Voranschlags.
<i>Höhe</i>	<sup>7</sup> Der Gemeindebeitrag für Kinderbetreuungsplätze in einer Betreuungseinrichtung für Familien in der Gemeinde Merlach beträgt höchstens CHF 12.00 pro Stunde. Der Gemeinderat legt die Höhe der Beiträge pro Stunde pro Tarifstufe und Betreuungsinstitution unter Berücksichtigung des Höchstbetrages von CHF 12.00 pro Stunde in einer separaten degressiven Referenzskala fest (Anhang 1). Es findet eine einkommens- und vermögensabhängige Abstufung statt. Der Beitrag der Gemeinde darf nicht höher sein als der Tarif der Betreuungsinstitution. Die Referenzskala wird vom Gemeinderat jährlich überprüft und allenfalls angepasst.
<i>Schwelle Gesamtjahreseinkommen</i>	<sup>8</sup> Erziehungsberechtigte mit einem anrechenbaren Gesamtjahreseinkommen von CHF 150'000.00 und höher haben für die gesamten Betreuungskosten selber aufzukommen. Sie erhalten keinen Gemeindebeitrag.
<i>Gesamtjahreseinkommen mit höchstem Gemeindebeitrag</i>	<sup>9</sup> Erziehungsberechtigte mit einem anrechenbaren Gesamtjahreseinkommen von CHF 40'000.00 und weniger erhalten jeweils den höchsten Gemeindebeitrag gemäss Referenzskala (Anhang 1).
<i>Anzahl Tagesansätze</i>	<sup>10</sup> Die maximale Vergütung pro Jahr entspricht 240 Tagesansätzen.
<i>Entscheid</i>	<sup>11</sup> Die Tarifeinstufung und der Beschluss über die gewährten Gemeindebeiträge werden den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt. Die Betreuungseinrichtungen erhalten schriftlich dieselben Unterlagen, sofern die Abrechnung der Beiträge über die Betreuungseinrichtung abgewickelt wird.
<i>Überweisung</i>	<sup>12</sup> Die Beiträge werden auf Abrechnung direkt der Betreuungseinrichtung überwiesen, wenn diese den Gemeindebeitrag bei der Rechnungsstellung an die Erziehungsberechtigten berücksichtigt. Die Beiträge werden auf Vorlage eines Belegs direkt den Erziehungsberechtigten überwiesen, wenn diese die Gesamtkosten beglichen haben.

## **Art. 5 Bemessung Gesamtjahreseinkommen**

*Einkommen und Vermögen*

- <sup>1</sup> Massgebliche Berechnungsgrundlage für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist das Gesamtjahreseinkommen der Erziehungsberechtigten. Dieses umfasst das Nettojahreseinkommen gemäss der letzten Steuerveranlagung. Das Einkommen wird gemäss Steuerveranlagung erhöht:
- a) für Lohn- und Rentenbezüger und –bezügerinnen:
    - um die Pauschale für Prämien an Kranken- und Unfallversicherung abzüglich Prämienverbilligung,
    - um die privaten Schuldzinsen, soweit sie CHF 30'000.00 übersteigen,
    - um die Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie CHF 15'000.00 übersteigen,
    - um einen Zwanzigstel (5 %) des steuerbaren Vermögens.
  - b) für Personen mit selbständiger Tätigkeit:
    - um die Pauschale für Prämien an Kranken- und Unfallversicherung abzüglich Prämienverbilligung,
    - um den Einkauf von Beitragsjahren (2. Säule, Pensionskasse), soweit der Betrag CHF 15'000.00 übersteigt,

- um die privaten Schuldzinsen, soweit sie CHF 30'000.00 übersteigen,
- um die Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie CHF 15'000.00 übersteigen,
- um einen Zwanzigstel (5 %) des steuerbaren Vermögens.

*Änderung der Verhältnisse*

<sup>2</sup> Wird die aktuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Gesamtjahreseinkommen beitragenden Person um mehr als 20 % beeinflusst, kann aufgrund eines schriftlichen Gesuchs das hochgerechnete Jahreseinkommen als Berechnungsgrundlage massgebend sein.

*Quellenbesteuerung*

<sup>3</sup> Bei quellensteuerpflichtigen Personen entspricht das anrechenbare Einkommen 80 % des steuerbaren Bruttoeinkommens zuzüglich eines Zwanzigstels des steuerbaren Vermögens aufgrund der verfügbaren Steuerdaten am 1. Januar des laufenden Jahres.

*Gesamteinkommen*

<sup>4</sup> Bei Erziehungsberechtigten, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

*Nachweise*

<sup>5</sup> Das Einkommen und Vermögen ist durch Vorlage der entsprechenden Dokumente wie Steuerveranlagung und Quellensteuernachweis zu belegen. Ohne Nachweis besteht kein Anspruch auf Gemeindebeiträge.

*Rückforderung*

<sup>6</sup> Die wahrheitsgetreuen Angaben und Unterlagen sind durch Unterschrift der Erziehungsberechtigten zu bestätigen. Unrechtmässig erhaltene Beiträge werden von der Gemeinde zurückgefordert. In Härtefällen entscheidet der Gemeinderat über die Rückforderungen.

## **Art. 6 Antragstellung**

*Beitragsdauer*

<sup>1</sup> Die Beiträge werden in der Regel für ein Schuljahr zugesprochen. Wird ein Antrag während des Schuljahres eingereicht, erfolgt die Zusicherung pro rata temporis bis zum Ende des Schuljahres.

*Antragstellung*

<sup>2</sup> Der Antrag ist mit dem offiziellen Antragsformular der Gemeinde und den entsprechenden Unterlagen jeweils mindestens 30 Tage vor jedem Schuljahr einzureichen oder bei Betreuungsbeginn während dem Schuljahr mindestens 30 Tage vor Betreuungsbeginn einzureichen. Dazu gehört insbesondere auch die Bestätigung einer Betreuungseinrichtung über einen Betreuungsplatz, welcher Auskunft über die Anzahl Betreuungsstunden gibt.

*Entscheid*

<sup>3</sup> Der Beitragsentscheid erfolgt in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des kompletten Antrages.

## **Art. 7 Änderung des Zivilstands, der Haushaltszusammensetzung oder der Erwerbssituation**

*Meldepflicht*

<sup>1</sup> Änderungen des Zivilstands, der Haushaltszusammensetzung oder der Erwerbssituation sowie weitere Änderungen, die einen Einfluss auf das Gesamtjahreseinkommen haben, sind der Gemeindeverwaltung innerhalb von 30 Tagen zu melden.

*Neuer Entscheid*

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle überprüft innerhalb von 30 Tagen, ob aufgrund der veränderten Sachlage ein neuer Entscheid gefällt werden muss, welcher den

bestehenden Entscheid ersetzt. Der neue Entscheid gilt ab dem 1. des Monats, welcher der Änderung folgt.

### **Art. 8 Änderung der Betreuungszeit oder der Betreuungseinrichtung**

*Änderung Betreuungszeit*

<sup>1</sup> Ändert sich die Betreuungszeit um mehr als 6 Stunden pro Woche (6 Stunden entsprechen in der Regel einem halben Betreuungstag) gegenüber dem bewilligten Antrag, muss der oder die Erziehungsberechtigte eine neue Bestätigung der Betreuungseinrichtung bei der Gemeinde einreichen.

*Wechsel Betreuungseinrichtung*

<sup>2</sup> Bei einem Wechsel der Betreuungseinrichtung muss auf jeden Fall eine neue Bestätigung der Betreuungseinrichtung eingereicht werden.

*Neuer Entscheid*

<sup>3</sup> Die Gemeinde prüft innerhalb von 30 Tagen, ob aufgrund der veränderten Sachlage ein neuer Entscheid gefällt werden muss, welcher den bestehenden ersetzt. Der neue Entscheid gilt ab dem 1. des Monats, in welchem die neue Bestätigung vorliegt.

### **Art. 9 Wegzug**

*Anspruchsende*

Mit dem Wegzug aus der Gemeinde erlischt der Anspruch auf Ende des Wegzugsmonats automatisch.

### **Art. 10 Datenschutz**

*Datenerhebung*

<sup>1</sup> Der Datenschutz nach Datenschutzgesetz bleibt gewährleistet. Die einkommens- bzw. vermögensrelevante Datenerhebung erfolgt ausschliesslich innerhalb der Gemeindeverwaltung.

*Informationsaustausch*

<sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrages einverstanden, dass die Gemeinde und die Betreuungseinrichtungen Informationen soweit austauschen dürfen als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

### **Art. 11 Erlass von Verfügungen und Rechtsmittel**

*Kompetenzdelegation*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann den Erlass von Verfügungen im Zusammenhang mit diesem Reglement an den zuständigen Gemeinderat oder die zuständige Gemeinderätin delegieren.

*Einsprache*

<sup>2</sup> Jegliche Verfügung, die die verantwortliche Person oder der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements trifft, kann innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung mit schriftlicher Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

*Beschwerde*

<sup>3</sup> Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach dessen Mitteilung beim Oberamtmann Beschwerde eingereicht werden.

### **Art. 12 Übergangsbestimmung**

*Beitragsentscheide nach bisherigen Richtlinien und Regelungen*

Für Entscheide über Beiträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements erlassen worden sind, gelten die bisherigen Richtlinien und Regelungen.

### Art. 13 Schlussbestimmungen

Der Gemeinderat ist zuständig für:

Anwendung Reglement

- die Anwendung dieses Reglements;

Aufhebung bisherige Richtlinien und Regelungen

- die Aufhebung der ab dem 01. Juli 2017 gültigen Richtlinie über die Beiträge für Kinderbetreuungsplätze für Familien der Gemeinde Merlach, des dazugehörigen Anhangs sowie der Referenzskala 2017/2018.

### Art. 14 Inkrafttreten

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales ab Beginn des Schuljahres 2020/2021 nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung von Merlach am 14.09.2020

Die Gemeindepräsidentin

Der Schreiber



Josiane Zeyer



Erwin Speich

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales am 5. November 2020

Die Staatsrätin



Anne-Claude Demierre



## **LISTE DER ANHÄNGE**

- 1.** Referenzskala